

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2020/5/27 Ro 2019/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2020

Index

25/01 Strafprozess

27/01 Rechtsanwälte

40/01 Verwaltungsverfahren

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApKG 2001 §70

ÄrzteG 1998

ÄrzteG 1998 §135 Abs1

ÄrzteG 1998 §135 Abs2

ÄrzteG 1998 §167d

ÄrzteG 1998 §59 Abs3 Z3

ÄrzteG 1998 §68 Abs4 Z2

AVG

DSt Rechtsanwälte 1990

DSt Rechtsanwälte 1990 §77

StPO 1975

ZahnärztekammerG 2006 §85a

Rechtssatz

Das Ärztegesetz 1998 enthält keine ausdrückliche Regelung der verfahrensrechtlichen Vorgehensweise bei Ausscheiden eines Disziplinarbeschuldigten aus der Ärztekammer während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens. § 167d ÄrzteG 1998 verweist jedoch ausdrücklich für die Fristberechnung, die Beratung und Abstimmung, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der StPO 1975, sowie im Übrigen auf das AVG. Ein ebensolcher Verweis findet sich etwa in § 85a ZahnärztekammerG 2006, § 70 ApKG 2001 und überdies in § 77 DSt 1990, wobei letztere Bestimmung auch im Übrigen statt eines Verweises auf das AVG eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der StPO 1975 anordnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2020:RO2019090008.J02

Im RIS seit

15.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at